

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/3414 —**

**Überstellung verurteilter Personen nicht-deutscher Nationalität zur Strafverbüßung  
in ihre Heimatländer**

Im Oktober 1991 wurde das „Gesetz zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen“ rechtskräftig. Damit schloß sich die Bundesrepublik Deutschland einem Übereinkommen der Mitgliedstaaten des Europarates an, mit dem durch internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten eine engere Verbindung zwischen diesen Staaten erreicht werden soll.

Mit dieser Konvention soll ausdrücklich die „soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen“ gefördert werden, und dazu wird als erforderlich angesehen, „(…) Ausländern, denen wegen der Begehung einer Straftat ihre Freiheit entzogen ist, Gelegenheit zu geben, die gegen sie verhängte Sanktion in ihrer Heimat zu verbüßen (…“ (BGBl. Nr. 26 II 1991 S. 1007).

In Gang gesetzt werden kann dieses Verfahren, indem eine in der Bundesrepublik Deutschland verurteilte Person gegenüber dem deutschen oder ihrem Heimatstaat den Wunsch äußert, den Rest ihrer Freiheitsstrafe im Heimatland zu verbüßen. Voraussetzung einer Überstellung in das Heimatland ist auf jeden Fall die Zustimmung der betroffenen Gefangenen.

Die Situation ausländischer Strafgefangener in bundesdeutschen Gefängnissen ist gekennzeichnet von sehr schlechten Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung. In der Regel ist für sie gar keine Wiedereingliederung in die deutsche Gesellschaft vorgesehen, sondern die sofortige Abschiebung nach Strafverbüßung. Wiedereingliederungshilfen, wie die Gewährung von Ausgängen, Hafturlaub oder die Möglichkeit der Strafverbüßung in einer Anstalt des offenen Vollzuges, werden ihnen von vornherein verweigert, eine Hilfe zur Wiedereingliederung in ihrem Heimatland ist von einem deutschen Gefängnis aus nicht zu leisten. Strafverbüßung bedeutet für sie ein perspektivloses Absitzen der Strafe fern von ihren Angehörigen bzw. unter der Androhung, von ihren Angehörigen durch Abschiebung nach Strafverbüßung getrennt zu werden. Es ist daher zu begrüßen, daß nunmehr vielen ausländischen Strafgefangenen, die dies wünschen, eine Überstellung in ihr Heimatland ermöglicht werden kann.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 28. Oktober 1992 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Seit Bekanntwerden, daß sowohl die Bundesrepublik Deutschland als z. B. auch die Türkei dem Überstellungsabkommen beigetreten sind, haben ausländische Gefangene den Wunsch nach einer Überstellung in ihr Heimatland an deutsche Justizbehörden gerichtet. Zahlreiche Anfragen wurden ohne Nennung von Gründen zurückgewiesen, in einem Fall mit dem absurdem Argument, daß aus dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen „(...) keine Ansprüche oder subjektive Rechte erwachsen (...)“, und von daher „(...) keine näheren Ausführungen, weshalb ein Überstellungsersuchen nicht in Betracht kommt (...)\", erforderlich seien.

### Vorbemerkung

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen beschränkt sich nach Auffassung aller Mitgliedstaaten darauf, den verfahrensmäßigen Rahmen für Überstellungen vorzusehen. Es begründet keine Verpflichtung für die Vertragsstaaten, einem Ersuchen um Überstellung nachzukommen. Verurteilten Personen wurde kein formelles Antragsrecht eingeräumt. Äußert ein Verurteilter sein Interesse an einer Überstellung, hat die zuständige deutsche Vollstreckungsbehörde unter Berücksichtigung aller dem deutschen Recht zugrundeliegenden Strafzwecke nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie ein Vollstreckungshilfeersuchen an den Heimatstaat des Verfolgten anregt.

1. Wie viele ausländische Gefangene, die nach dem Gesetz zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen einen Antrag auf Überstellung zur Strafvollstreckung in ihr Heimatland stellen könnten, waren im Jahr 1991 in bundesdeutschen Vollzugsanstalten inhaftiert?

Die Bundesregierung verfügt über kein einschlägiges statistisches Material. Die verfügbaren Angaben des Statistischen Bundesamtes betreffen nur die Anzahl der Ausländer oder Staatenlosen an Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten allgemein, nicht jedoch gesondert Zahlen über ausländische Gefangene, die nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen einen Antrag auf Überstellung zur Strafvollstreckung in ihr Heimatland stellen könnten. Statistiken über die Zahl der ausländischen Gefangenen, die gegenüber den deutschen Behörden den Wunsch nach einer Überstellung geäußert haben oder deren Wunsch nach Überstellung von deutschen Behörden zurückgewiesen worden ist, werden nicht geführt. Auch ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen bisher Bitten um Überstellung verurteilter Personen von den möglichen Vollstreckungsländern an die Bundesrepublik Deutschland weitergeleitet worden sind und in wie vielen dieser Fälle und aus welchen Gründen die gewünschte Überstellung nicht zustande kam. Die Angaben können auch nicht durch Auswertung der Akten ermittelt werden, die im Geschäftsbereich der Bundesregierung vorhanden sind, weil nicht alle Wünsche nach Überstellung zu ihrer Kenntnis gelangen. Zum einen hat sie die Ausübung ihrer Befugnisse zur Stellung von Vollstreckungshilfeersuchen sowie zur Bewilligung eingehender Ersuchen nach dem Übereinkommen grundsätzlich auf die Landesregierungen übertragen, zum ande-

ren haben die zuständigen Vollstreckungsbehörden zunächst den Wunsch nach Überstellung zu prüfen, bevor sie ein Vollstreckungshilfeersuchen an den Heimatstaat der verurteilten Person anregen. Allerdings ist beabsichtigt, eine Überstellungsstatistik nach dem Muster der Auslieferungsstatistik einzurichten.

2. In welcher Form wurden diese Gefangenen über die Möglichkeiten des oben genannten Übereinkommens informiert?

Die Information der Gefangenen über den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens obliegt den Landesjustizverwaltungen. Diese haben im Einvernehmen mit der Bundesregierung ein Merkblatt entwickelt, das in die wichtigsten Sprachen übersetzt worden ist. Eine Landesjustizverwaltung hat in ihren Verwaltungsvorschriften geregelt, daß dieses Merkblatt den in Frage kommenden verurteilten Personen bei Strafantritt durch die Justizvollzugsanstalt auszuhändigen ist, während die bei Inkrafttreten des Übereinkommens bereits in Haft befindlichen Personen alsbald entsprechend zu unterrichten waren.

3. Wie viele ausländische Gefangene äußerten gegenüber dem bundesdeutschen Staat den Wunsch nach einer Überstellung?
  - a) In wie vielen Fällen wurde dieser Wunsch an das mögliche Vollstreckungsland weitergeleitet?
  - b) In wie vielen Fällen und mit welchen Begründungen wurde von möglichen Vollstreckungsländern eine Aufnahme verweigert?
  - c) In wie vielen Fällen
    - aa) kam die gewünschte Überstellung zustande (mit Aufschlüsselung nach Vollstreckungsländern),
    - bb) wurde die gewünschte Überstellung in Aussicht gestellt (mit Aufschlüsselung nach Vollstreckungsländern)?

Die Frage läßt sich aus den zu 1. genannten Gründen nicht beantworten.

4. In wie vielen Fällen wurde der Wunsch nach Überstellung von deutschen Behörden zurückgewiesen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und mit welchen Begründungen wurden solche Wünsche nach Überstellung zurückgewiesen?

Die gewünschten Zahlen stehen aus den zu 1. genannten Gründen nicht zur Verfügung. Allerdings sind die Wünsche türkischer Gefangener, soweit sie der Bundesregierung bekanntgeworden sind, in den meisten Fällen von den zuständigen Behörden der Bundesländer zurückgewiesen worden. Die Ursache liegt in den Vorschriften des türkischen Gesetzes Nr. 3713 über die Bekämpfung von Terror vom 12. April 1991. Danach werden zeitige Freiheitsstrafen ohne das Erfordernis guter Führung und ohne Antrag des Verurteilten bereits nach Verbüßung von einem Fünftel der verhängten Freiheitsstrafe sowie lebenslange Freiheitsstrafen nach Verbüßung von acht Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Die zuständigen deutschen Strafvollstreckungsbehörden haben sich in den meisten Fällen nicht in der Lage gesehen, unter diesen Umständen ein Ersuchen an die Türkei um Übernahme der Strafvollstreckung anzuregen.

5. In wie vielen Fällen wurden Bitten um Überstellung von möglichen Vollstreckungsländern an die Bundesrepublik Deutschland weitergeleitet (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?
  - a) In wie vielen Fällen kam die gewünschte Überstellung zustande (mit Aufschlüsselung nach Vollstreckungsländern) und
  - b) in wie vielen Fällen wurde die gewünschte Überstellung in Aussicht gestellt (mit Aufschlüsselung nach Vollstreckungsländern)?

Die Frage lässt sich aus den zu 1. genannten Gründen nicht beantworten.

6. In wie vielen dieser Fälle und aus welchen Gründen kam die gewünschte Überstellung nicht zustande (mit Aufschlüsselung nach Vollstreckungsländern)?

Die Frage lässt sich aus den zu 1. genannten Gründen nicht beantworten.

7. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, die Überstellung ausländischer Gefangener zur weiteren Strafverbüßung in ihre Heimatländer zu fördern?

Die Bundesregierung ist unablässig bemüht, die Überstellung sowohl in Deutschland einsitzender ausländischer als auch im Ausland einsitzender deutscher Strafgefangener in ihr jeweiliges Heimatland zu fördern. Zu diesem Zweck ist sie ständig in den Sitzungen des zuständigen Ausschusses des Europarates vertreten und wirkt bei dem dort stattfindenden Informationsaustausch sowie an den Empfehlungen zur Anwendung des Übereinkommens mit. Im Einvernehmen mit den Regierungen der Bundesländer koordiniert und unterstützt sie die Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften sowie die Anpassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in Strafsachen im Hinblick auf das Inkrafttreten des Übereinkommens. Sie ist bestrebt, mit Hilfe der deutschen Auslandsvertretungen Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens sowie das Recht und die Praxis der Strafvollstreckung in den Mitgliedstaaten zu erlangen und sie den Landesjustizverwaltungen zur Verfügung zu stellen. Im Verhältnis zu einzelnen Mitgliedstaaten ergreift sie die Initiative, um bestimmte Hindernisse im Vollstreckungshilfeverkehr auszuräumen. Insbesondere hat die Bundesregierung die Regierung der Republik Türkei um Auskunft gebeten, ob Einzelfallvereinbarungen über eine höhere Mindestdauer der Strafverbüßung möglich sind, als dies im türkischen Gesetz über die Bekämpfung von Terror vorgesehen ist. Eine Antwort der türkischen Regierung ist bei der Bundesregierung bisher nicht eingegangen.